

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

9. Sitzung (29.03.1828)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

IX. Deffentl. Sitzung v. 29. März 1828.

Verhandelt im SitzungsSaale der zweiten Kammer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

In Gegenwart sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeord. Engesser, Frey, Kern, Weber und des durch Krankheit entschuldigten Roth, so wie des mit Urlaub noch abwesenden Schnezler.

Dann

der Herren Regierungs-Commissäre, des dirigirenden Staatsministers Freiherrn v. Berckheim, so wie der Herren Staatsräthe v. Böckh und Winter.

Das Protokoll der VII. Sitzung v. 22. März wurde vorgelesen, und nach einigen von Duttlinger und Wild nachgetragenen Bemerkungen, genehmigt.

Der Regierungscommissär Staatsrath v. Böckh legte hierauf einen Gesetzesentwurf über Aufhebung mehrerer Abgaben der Juden, die sie noch als Juden, folglich um ihrer Religion willen, entrichten müssen, mit motivirendem Vortrage vor,

Beilage No. 1,

welcher in die Abtheilungen verwiesen wird.

Der Präsident machte der Kammer bekannt, daß ein von dem einschlägigen Steuerperäquator ausgestelltes Attestat eingegangen sey, welches für den Abgeordneten Zeyher den Besitz eines Grundstücks im Betrage von 277 fl. bescheinige, wodurch also der einzige Anstand

gehoben sey, den man bei Prüfung seiner Wahl gefunden habe,

Beilage Nro. 2 (nicht gedruckt).

Ferner machte derselbe die Mittheilung eines Beschlusses der ersten Kammer bekannt, nach welchem diese Kammer einer von der Regierung vorgeschlagenen Aenderung mehrerer wesentlicher Punkte des Conscriptionsgesetzes beigetreten sey, die sie zur gleichen Berathung in Abschrift übergibt,

Beilage Nro. 3;

der Druck und die Berathung in den Abtheilungen wird beschlossen.

Sodann wurden folgende Berichte erstattet:

1) von dem Abgeordneten Acker mann, über die Nachweisung, über die von 1824 bis 1826 verwendeten Gelder der Amortisationscasse,

Beilage Nro. 4;

2) von demselben, über das Budget derselben Casse von 1828 bis 1830,

Beilage Nro. 5;

3) von dem Abgeord. Wild, über die Motion des Abgeord. Böcker, wegen Aufhebung der Staats- und Straßenfrohn den im Wege der Finanzgesetzgebung,

Beilage Nro. 6;

4) von dem Abgeord. Faber, über die Aufnahme der Sanitätsbeamten in die allgemeine Wittwencasse, nach einem fixirten Praxisertrag,

Beilage Nro. 7.

Der Druck sämtlicher Berichte und ihre Berathung in den Abtheilungen wurde beschlossen.

Da wegen Abwesenheit des Staatsraths v. Böckh, die auf der Tagesordnung stehenden Discussionen nicht in

der gehörigen Folge vorgenommen werden konnten, ging man einstweilen zu den Berichten der Petitions-Commission über.

Der Abgeordnete Baur erstattete, Namens derselben, Bericht über die wiederholte Bitte der 12 schwarzwälder Gemeinden, die Selbstbewirthschaftung ihrer Privatwaldungen betreffend,

Beilage No. 8 (nicht gedruckt).

Duttlinger. Er müsse sich einen Verbesserungs-vorschlag erlauben, nämlich den, daß die Erörterung dieses Berichtes so lange aufgeschoben werden möge, bis über seine Motion in Verreß der Provisorien Vortrag erstattet, und dieser erörtert wäre. So viel er verstanden habe, gehe der Antrag dahin, diese Petition auf sich beruhen zu lassen; diesem Vorschlag könne er nimmermehr beipflichten, die Kammer habe im Jahr 1825 über dieselbe Petition mit Stimmeneinhelligkeit den Beschluß gefaßt, daß sie an das großherzogliche Staatsministerium übergeben werden sollte. Diesem Beschluß sey auch er beigetreten. Aber die Gründe, welche diesen Beschluß herbeigeführt hätten, seyen noch heute dieselben; er wolle sich aber enthalten, weiter auf dieselben einzugehen, sondern wiederhole nur seinen Vorschlag:

«Die Erörterung dieses Berichtes bis nach dem Vortrage und der Discussion über seine Motion, in Betreff der Provisorien, zu vertagen.»

Sattler unterstützte diesen Antrag.

Bei der erfolgten Abstimmung, ob die Petition nach dem Antrage des Abgeord. Duttlinger seiner Zeit zu näherer Berathung kommen sollte, entschied die Kammer mit Stimmeneinhelligkeit dafür.

Jetzt erstattete der Abgeord. Wild Vortrag über die Bitte der Gemeinde Sandhofen, die Aufhebung alter Abgaben betreffend,

Beilage No. 9 (nicht gedruckt).

Der Antrag ging dahin, die Sache, als für die Kammer nicht geeignet, auf sich beruhen zu lassen.

Grimm. Der Vorstand der Gemeinde Sandhofen habe ihm diese Eingabe zugeschickt, um sie der hohen Kammer vorzulegen. Ungeachtet der daran bemerkten Mängel in formeller Hinsicht, habe er doch kein Bedenken getragen, ihren Wünschen zu entsprechen. Es sollte ihm dieß Veranlassung geben, den Druck zu schildern, welchen manche Gemeinden, namentlich diese, die zu den bedrücktesten des ganzen Großherzogthums gehöre, durch den langsamen Gang der Untersuchung über die Natur der alten Abgaben noch fortwährend erleiden. Bis zu dem Jahr 1808 habe die Gemeinde noch keine Scholle freien Landes besessen; es sey alles Feld ihrer Gemarkung nur Erbbestand gewesen, was von der Zeit herrührte, da die fürstliche Abtei Lorsch die ganze Gemeinde umher besessen. Erst in den Jahren 1808 bis 1814 hätte sie sich nach den damals hochstehenden Güterpreisen von den großherzoglichen Domänen einen Theil zu freiem Eigenthum erworben; der übrige weit größere Theil sey noch Erbbestand, von dem sie zum Theil an die geistliche Güteradministration nach Mannheim, zum Theil an die Freiherren v. Berckheim einen jährlichen Erbpacht von 267 Malter Früchten, worunter 254 Malter Korn oder Roggen enthalten sey, entrichteten. Neben diesem Erbpacht bestehe aber auch noch nebst der gewöhnlichen Güter- und Häusersteuer eine bedeutende Beete, welche vor Zeiten die Stelle der Gütersteuer vertreten

habe, nämlich eine Aeete von jährlichen 70 Malter Korn, die nach dem zehnjährigen Durchschnittspreise auf jährlich 366 fl. berechnet würde; und eine andere Abgabe, welche statt der Häusersteuer entrichtet wurde und unter dem Namen der Fastnachtshühner, nach dem zehnjährigen Durchschnitte, eine jährliche Abgabe von 15 fl. betrage. Es sey zu wundern, daß diese, von so manchen schweren Lasten bedrückte Gemeinde noch nicht verarmt sey; dieß rühre aber von ihrem frühern Wohlstande her, den sie hauptsächlich dem Tabaksbau verdanke; aus einer Zeit, da noch freier Verkehr mit diesem Producte auf dem Rheine gestattet gewesen; dieser habe aufgehört, und es sey zu fürchten, daß auch der Rest ihres bisherigen Wohlstandes bald verschwinde. Da die Gemeinde nun schon vor 15 Monaten bereits ein Verzeichniß dieser nach dem Gesetze vom 14. Mai 1825 aufzuhebenden Abgaben, sammt der Begründung, daß sie wirklich die Natur einer Steuer habe, bei dem Neckarkreisdirectorium eingegeben habe; da seitdem eine andere Abgabe, zu der sie sonst verpflichtet gewesen, die sogenannten Hurrenhühner, nicht mehr gefordert, auch in der Umgegend manche alte Abgabe aufgehört habe, so machten sie alle diese Umstände ängstlich. Diese Besorgniß sey auch die Ursache, daß sich die Gemeinde mit Umgehung der höhern Landesstellen unmittelbar an die Kammer gewendet habe. Ein anderer Umstand verstarke noch diese Besorgniß.

Es habe nämlich der katholischen Kirchenschaffnerei Weinheim, welche gegenwärtig zum Bezug dieser Abgabe berechtigt sey, schon seit ihrem Entstehen im Jahr 1810 beliebt, in ihren Quittungen, und wahrscheinlich auch in ihren Rechnungen, dieser Abgabe nicht mehr ihren

eigentlichen Namen einer Beete zu ertheilen, sondern sie einen Erbpacht zu nennen, da es doch urkundlich erweislich sey, daß sie bis dahin eine Beete gewesen, wovon man sich durch den ersten Blick überzeugen könne, wenn man die Auszüge aus einem alten Dorfbeweise von 1527, welche als Begründung ihres Anspruchs auf Aufhebung der Eingabe beiliege, betrachte.

Er bitte deshalb die hohe Kammer, daß sie den Wunsch in dem Protokolle niederlege, es möchte derjenigen Immediat-Commission, welche sich mit Prüfung der Abgaben, die nach dem Gesetze vom 14. Mai 1825 aufgehoben worden, oder fortentrichtet werden müssen, beschäftige (und dem Vernehmen nach, gegenwärtig außer Thätigkeit sey), gefallen, ihre Untersuchungen baldmöglichst fortzusetzen und zu beschleunigen, und gegenwärtiges Gesuch den ersten Gegenstand seyn lassen, dem sie ihre Aufmerksamkeit widmet.

Zachariä. Es sey die Pflicht eines Juristen, sich der Vermissten und Verschollenen anzunehmen.

Da er auf den Sätzen der Regierung Niemand sehe, der sie gegen den gemachten Vorwurf, daß sie bei Vollziehung des Gesetzes über die alten Abgaben zu langsam zu Werke gehe, vertheidigen könne, so fühle er sich verpflichtet, sich derselben anzunehmen. Er kenne dieses Gesetz ziemlich genau. Die Aufgabe seines Vollzugs sey keine Kleinigkeit; sie sey noch nicht gelöst, und es wäre die Frage, ob sie sobald gelöst werden könne. Die Regierung habe alles gethan, was dazu führen könne.

Das sey richtig, die Immediat-Commission befinde sich gegenwärtig in einem gewissen Ruhestande; dieser sey aber nur scheinbar. Die Vorarbeiten seyen bereits an die Kreisdirectorien abgegangen, man erwarte nun

ihre nähern Berichte und Vorschläge. Er wolle indessen dem Abgeordneten Grimm einen Rath geben, wie er die Sache bald zu einem erfreulichen Resultat führen könne. Die Gemeinde sollte sich einen geschickten Sachwalter wählen, der eine gute Feder führte, diesem sollte sie ihre Sache übertragen. Er habe selbst einen solchen Streit, wo es die Aufhebung alter Abgaben gegoten, mit Ehren durchgeföhren.

Grimm. Er bedaure, daß er auf den Rath, den ihm der Herr Abgeordnete gegenüber ertheile, nicht eingehen könne. Die Gemeinde Sandhofen habe so unzweifelhafte Beweise in dem von ihr angeführten Dorfbeweise von 1527 (den sie ihm in Original anvertraut habe), für die Richtigkeit der Behauptung, daß ihre Beete und Fastnachtshühner, zu den, nach dem Gesetze von 1825 aufzuhebenden Abgaben gehören, in Händen, daß sie durchaus nicht erst der theuren Feder eines kostspieligen Sachwalters bedürfe, und deshalb sey sie gar nicht gesonnen, sich in dieser Sache noch große Kosten zu machen. —

Der Regierungs-Commissär Staatsrath Winter, der indessen wieder in den Saal gekommen war, erklärte mit kurzen Worten den Weg, welchen diejenigen, die solche Beschwerden hätten, einzuschlagen haben, nämlich zuerst müßten sie sich ans Kreisdirectorium und von da an das Finanzministerium wenden.

Grimm. Diesen Weg habe die Gemeinde Sandhofen bereits eingeschlagen, und ihr Verzeichniß sammt Begründung bei dem Kreisdirectorium vor 15 Monaten eingegeben, weil aber noch keine Resolution erfolgt sey, wäre sie in Besorgniß.

Regierungs-Commissär Staatsrath Winter. Er glaube, daß dieß kein Gegenstand sey, der hierher gehöre, da der Gemeinde die Abnahme dieser Abgabe noch nicht verweigert worden; nur in diesem Falle gehöre sie an die Kammer.

Rosshirt. Er müsse dem Antrage seines Collegen Zacharia um so mehr beitreten, weil die Richtigkeit der Behauptung, daß diese Abgaben unter die, welche durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 aufgehoben werden, nicht anzuerkennen geniegt scheine.

Der Präsident brachte den Antrag der Petitions-Commission zur Abstimmung, nachdem er zuvor bemerkt hatte, daß der Abgeordnete Grimm in seinem Antrage, daß die Kammer den von ihm vorgeschlagenen Wunsch in das Protokoll niederlegen möchte, zwar nicht unterstützt worden, daß derselbe sich aber dabei beruhigen könne, da seine Aeußerung in dieser Beziehung ja ohnehin in das Protokoll aufgenommen würde.

Der Antrag der Commission wurde mit Stimmen-einhelligkeit angenommen.

Da inzwischen der Regierungs-Commissär Staatsrath v. Böckh in den Saal getreten war, kehrte die Verhandlung zur Tagesordnung zurück. Dieser zufolge kam die Reihe nun an die Discussion über den Gesetzesvorschlag, die durchgängige Einführung eines Kesselgeldes vom Brauntweimbrennen betreffend.

Im Allgemeinen wurde keine Bemerkung gemacht.

Art. 1.

Regierungs-Commissär Staatsrath v. Böckh. Der Art. 1 des Gesetzesvorschlags habe der Commission nicht allgemein genug abgefaßt erschienen.

Sie habe darum eine andere Fassung in Vorschlag gebracht. Der Zweck der Regierung wäre derselbe gewesen, welchen die Commission durch die neue Fassung ausdrücken wolle.

Es sey richtig, daß auffer der im Art. 1 genannten noch viele Verordnungen bestünden, von welchen es zweifelhaft sey, ob sie Gesetze wären, oder Reglements; indessen seyen die genannten Verordnungen diejenigen, auf welche sich alle übrigen bezögen; es seyen diejenigen, durch welche der Accis und das Kesselgeld eingeführt worden, mit deren Aufhebung alle übrigen wegfielen; übrigens habe er auch bei der von der Commission vorgeschlagenen Fassung nichts zu erinnern.

Bei der Abstimmung über Art. 1 wurde derselbe nach folgender Fassung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen:

«Die bestehenden Gesetze und Verordnungen über die
«Accise und das Ohngeld von Branntwein und über
«das Kesselgeld sind aufgehoben.»

Da bei dem Artikel 2 keine Einwendungen gemacht worden, so wurde er ebenfalls nach dem Entwurfe angenommen, er lautet so:

«Das Branntweimbrennen, worunter nicht nur das
«sogenannte Raubbrennen und Läutern, sondern auch
«jede weitere Verstärkung des Branntweines, so wie
«das Abziehen über Geschmack gebende Ingredienzien
«verstanden ist, unterliegt der in dem folgenden Artikel
«ausgesprochenen Abgabe, dem Kesselgeld.»

So auch der folgende Satz des Art. 3:

«Das Kesselgeld bestimmt sich nach dem Inhalt der
«Branntweinblase, mit der gearbeitet werden will,
«zum Kesselinhalt wird auch der sogenannte Hals der
«Blase bis an den obern Rand gerechnet.»

«Es wird, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem das Branntweinbrennen angefangen oder aufgegeben wird, jedesmal für die Jahresperiode vom 1. Juni bis letzten Mai angesetzt, und in gleichen Raten, wie die directe Steuer, erhoben.»

Staatsrath v. Böckh. Was die Commission bei dem 2ten Absätze des Art. 3 bemerkte, so müsse er erklären, daß unter dem wilden Obste auch die Himbeere, Heidelbeere und Wachholderbeere allerdings mitbegriffen seyen; daß Tannenzapfen in unserm Lande zum Branntweinbrennen benützt würden, habe er bis jetzt nicht gewußt.

Duttlinger glaubt, daß unter dem Ausdrücke «Obst» die Himbeeren, Heidelbeeren und Tannenzapfen nicht wohl mitbegriffen seyn könnten, und er wünschte deshalb, daß auch diese namentlich im Gesetze angeführt würden.

Staatsrath v. Böckh. Es gebe viele Gegenstände, woraus Branntwein gebrannt werde; durch die namentliche Aufnahme der eben erwähnten wäre nicht geholfen, denn auch die Preusselbeere und andere müßten genannt werden. Beim Vollzug leite die Analogie, nach der alle diese Gegenstände in die letzten Classen rangirt werden müssen, die Tannenzapfen nicht ausgeschlossen, obgleich sie zum wilden Obste nicht gehörten.

Dollmätich. Die Bemerkung wegen der Tannenzapfen in dem Commissionsbericht, rühre gerade vom Schwarzwalde her.

Sattler. Es heiße im 2ten Absätze des Art. 3, Gewerbsleute müßten im ersten Fall vier, im letzten Fall acht kr. entrichten, sie möchten das Branntweinbrennen als Haupt- oder Nebengewerbe treiben; die Tendenz gehe also dahin, die Gewerbsleute höher zu besteuern. Er wolle nun den Fall annehmen, daß ein Landmann

500 fl. versteuere und ein Weber auch, wenn beide dabei Branntwein brennen, soll dann der erste nur 2, der letzte 4 fr. bezahlen?

Staatsrath v. Böckh. Der Gewerbsmann könne nebenbei Landwirth seyn; wenn der Weber demnach nebenbei Landwirthschaft treibe, und von dieser die Abfälle brenne, so werde er auch als Landwirth betrachtet. Dagegen sey es aber häufig der Fall, daß Gewerbsleute, wie z. B. die Kiefer, das Branntweimbrennen als Nebengewerbe treiben, es sey häufig auch ein Nebengewerbe des Weinhändlers, der Hefe brenne.

Sattler erklärt sich mit dieser Erläuterung für beruhigt.

Kaltenbach. Nach seiner Ueberzeugung seyen die Kiefer durch dieses Gesetz etwas zu hart angezogen. Auf dem Lande hätten sie oft weniger zu brennen, als die Landwirthe, seyen meist ärmer, als diese. Da nun dieses Gesetz verstatte, daß ein Landmann bei einem andern brennen könne, so verlieren die Kiefer dadurch noch mehr von ihrem Verdienst, weil auch die, welche bisher bei ihm brennen ließen, künftig bei ihrem Nachbarn oder Bekannten brennen könnten.

Dollmätich. Wenn der Kiefer mehr, als der Landwirth bezahlen müsse, so sey zu bedenken, daß das Gesetz den Vortheil der Landleute berücksichtigen wolle; ein zweiter Grund dafür sey darin zu suchen, daß der Kiefer in der Regel das ganze Jahr brenne, der Landmann aber nur kurze Zeit.

Kaltenbach. Dies sey nur auf größere Orte anwendbar, nicht aber auf kleine.

Gutten. Man könne hier keine Rücksicht auf einzelne Orte nehmen, denn in der Regel seyen die Kiefer,

welche Branntwein brennen, Branntweimbrenner von Profession.

Staatsrath v. Böckh. Wenn der Kiefer nur seine Producte und Abfälle brenne, so werde dies nicht als Nebengewerbe betrachtet.

Hutten wünscht, daß diese Erklärung in das Protokoll aufgenommen werde.

Wolf. Wer Kiefer sey, brauche fremde Producte. Er kenne Kiefer, die für 2 bis 300 fl. Weinhese, Trester u. dgl. aufkauften; diese müßten doch natürlich als solche betrachtet werden, die das Branntweimbrennen als Nebengewerbe treiben.

Staatsrath v. Böckh. Das Gesetz entscheide ganz in dem Sinne, wie es nach den verschiedenen Bemerkungen gewünscht werde, es spreche die höhere Steuer nur für Gewerbsleute aus, die das Branntweimbrennen als Haupt- oder Nebengewerbe betreiben.

Bei der Abstimmung wurde der 2te Satz des Art. 3, nach dem Vorschlag der Commission, in folgender Fassung angenommen:

«Landwirthe, welche nur zahmes und wildes Obst und «Abfälle brennen wollen, welche sich bei der Bereitung «und weitem Behandlung des Obst- und Traubenweines «ergeben, haben das Kesselgeld mit 2 fr. von jeder Maas «Kesselinhalt zu bezahlen; im Fall sie aber eine, rück- «sichtlich der Stoffe zum Branntweimbrennen ganz un- «umschränkte Befugniß verlangen, mit 4 fr.»

Zu Absatz 3 des Art. 3 bemerkt der Regierungskommissär v. Böckh, daß die von der Commission vorgeschlagene Aenderung: «einer Abgabe von 8 fr. unterliege» in der Redaction nothwendig sey, wegen der Fassung des vorhergehenden Satzes.

Keller. Er erlaube sich bei Absatz 3 des Art. 3, folgende Bemerkung: wenn die Verstärkung des Branntweines auch einer Abgabe von 8 fr. unterliege, so müßte jeder Branntweimbrenner dieselbe leisten.

Er glaube, diese Erhöhung fände nur dann nach dem Sinne des Gesetzgebers Statt, wenn die Verstärkung zum Behufe über Geschmack gebende Ingredienzien geschehe.

Staatsrath v. Böckh. Es gebe Branntweimbrenner, die geringen Branntwein in großen Quantitäten zusammen kaufen, verstärken und wohl auch zugleich über Geschmack gebende Ingredienzien abziehen. Nur von solchen Branntweimbrennern sey hier die Rede, die nicht in die Classe der andern gehören.

Keller. Es sey immer derselbe Fall; der Branntweimbrenner könne bei zweckmäßiger Einrichtung nach Willkühr 15 bis 30 Grade brennen, und in diesem Fall müßte die Verstärkung nach Graden bestimmt werden, wo man 4, wo man 8 fr. bezahlen müsse.

Staatsrath v. Böckh. Auf die Grade komme es gar nicht an. Der Landmann könne seinen Branntwein aus Kartoffeln zu rectificirtem Weingeist verarbeiten, oder gewöhnlichen Branntwein brennen, er zahle immer das Nämliche.

Duttlinger. Das Bedenken des Abgeord. Keller scheine ihm doch nicht gehoben.

Der Entwurf unterscheide zweierlei Fälle.

Er spreche zuerst von folgendem Falle.

«Einer Abgabe von 8 fr. unterliegen diejenigen, welche sich mit Verstärkung des Branntweines, oder mit Abziehung über Geschmack gebende Ingredienzien ausschließlich befassen.»

Bis hierher sey der Fall, von welchem der Herr Regierungs-Commissär gesprochen; weiter heiße es aber im Entwurf:

«oder in Verbindung mit der Bereitung des gewöhnlichen Branntweins befaßen.»

Staatsrath von Böckh. Ein Branntweinbrenner von Profession, und jeder, der den höchsten Tariffatz zahle, könne aus allen Stoffen Branntwein brennen, Branntwein verstärken, über Geschmack gebende Ingredienzien abziehen; er habe daher auch nichts dagegen, wenn man den Nachsatz ganz weglasse, und den Satz so fasse:

«Einer Abgabe von 8 fr. unterliegen diejenigen, welche sich mit der Verstärkung des Branntweins oder mit der Abziehung über Geschmack gebende Ingredienzien ausschließend befaßen.»

Duttlinger. Dann wäre kein Mißverständniß mehr möglich.

Hutten. Er glaube, daß es gleichviel sey, wenn ein Landwirth seinen Branntwein zu 15 — 30° brenne, dieß mache keine Aenderung in der Bestimmung; nur wenn derselbe seinen Branntwein weiter abziehe und verstärke, woraus Liqueur verfertigt werden könne, so seye er nicht mehr als Landwirth, sondern als Fabrikant und Branntweinbrenner von Profession zu betrachten, und er glaube, daß er der gleichen Abgabe von 8 fr. pr. Maas Kesselinhalt unterliegen soll.

Bei der Abstimmung wurde die oben vom Regierungs-Commissär Staatsrath von Böckh vorgeschlagene Fassung einstimmig angenommen; eben so auch der vierte Absatz des Art. 3 und die Art. 4, 5, 6, 7 und 8, nach folgender Fassung des Gesetzesvorschlags:

«Einer Abgabe von 8 Kr. unterliegen diejenigen, welche sich mit der Verstärkung des Branntweins oder mit der Abziehung über Geschmack gebende Ingredienzien ausschließlich befassen.

Apotheker und Chemiker sind von der Bezahlung des Kesselgeldes frei, den Fall ausgenommen, wenn sie mit Branntwein und andern geistigen Getränken einen Handel führen.

Art 4.

Die Entrichtung des Kesselgeldes berechtigt den Besitzer eines Kessels, auch dritten Personen, die keinen Kessel besitzen, das Branntweinbrennen aus zahmem und wildem Obst und aus Abfällen, die sich bei der Bereitung und weitem Behandlung des Obst- und Traubenweins ergeben haben, in seinem Kessel zu gestatten.

Art. 5.

Wer Branntwein in seinem Kessel brennen will, hat dieses bei der betreffenden Behörde zu erklären, ihr die nach den vorhergehenden Artikeln zur Bestimmung des Kesselgeldes nothwendigen Thatsachen der Wahrheit gemäß anzuzeigen, und um Ertheilung eines Erlaubnißscheins anzusuchen. Die Erklärung kann zu jeder Zeit des Jahres geschehen. Die Ertheilung des Erlaubnißscheines soll spätestens innerhalb 8 Tagen Statt finden. Ehe der Erlaubnißschein dem darum Nachsuchenden wirklich ausgefolgt worden ist, darf derselbe das Branntweinbrennen nicht beginnen.

Art. 6.

Wer einen Kessel, wofür kein Erlaubnißschein erteilt worden ist, zum Branntweinbrennen benutzt, oder die

in dem Erlaubnißschein ausgesprochene Befugniß überschreitet, ist

im ersten Falle mit dem vierfachen,

im zweiten Falle mit dem achtfachen,

im dritten und jedem weitem Falle mit dem zwölffachen Betrag des Kesselgeldes zu bestrafen, der im Fall der Nichtentdeckung des Vergehens der Staatscasse entgangen wäre.

Art. 7.

Die Consumtionssteuer von Branntweinen, welche aus dem Ausland eingeführt werden, ist, wie bisher, auch künftig bei der Eingangszollstätte zu entrichten, und zwar a) wenn sie in Fässern eingeführt werden, von gemeinen Branntweinen von jeder Ohm 4 fl. 10 fr.; von Kirschwasser, Franzbranntweinen, Arac, Rhum, Liqueur aller Art, von jeder Ohm 6 fl. 40 fr.; b) in Krügen und Bouteillen von allen Branntweinen ohne Unterschied von jedem Zentner Bruttogewicht 5 fl.

Art. 8.

Die Unterschlagung dieser Abgabe wird mit der auf die Zolldefraudation gesetzten Strafe geahndet.»

Durch Abstimmung vermittelst namentlichen Aufrufs wird das ganze Gesetz mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Die Tagesordnung führte nun zur Discussion über den Gesetzesvorschlag wegen Verwandlung des den Standes- und Grundherren zustehenden Bezugs der Bürgerannahmestaren in eine jährliche Rente.

Staatsrath v. Böckh. Er habe gegen die von der Commission vorgeschlagene Redactions-Veränderung nichts zu erinnern. Es sey ganz richtig, daß unter den

Bürger-Annahmestaren auch die Hinterlassen-Annahmestaren mitbegriffen seyen; denn die Hinterlassen seyen ebenfalls Bürger, nämlich Schutzbürger.

Der Präsident bemerkte, daß sich dieses auf Art. 1 und 3 beziehe, und dort also seine Erledigung fände.

Art. 1.

Hier falle, nach der Redactions-Verbesserung, also der Beisatz «und Hinterlassen» weg.

Duttlinger. In dem Art. 1 sey von den Declarationen die Rede, durch welche die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn, und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels festgestellt worden seyen. Er sey gesinnt, diesen Artikel und den ganzen Gesetzesvorschlag anzunehmen. Um aber Folgerungen vorzubeugen, welche bei einer andern Gelegenheit aus seiner Abstimmung gezogen werden könnten, finde er nöthig zu erklären, daß er dadurch dieser Declaration seine Zustimmung zu geben nicht die Absicht habe, und dadurch nicht ausdrücken wolle, daß gegen dieselbe staatsrechtliche Bedenken nicht vorhanden seyen. Er wünsche zwar der Regierung und seinem Vaterlande Glück, daß die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaften und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels auf eine Weise geordnet worden sey, daß jene Hoheitsrechte der Gerichtsbarkeit und der Polizeigewalt wieder dahin zurückgekehrt wäre, wohin sie allein gehöre, zur Staatsgewalt des Großherzogs, und daß wir in unserm Staatsgebiete jene bunte Musterkarte von Herrschaftsgerichten nicht zu schauen haben, welche in einem andern süddeutschen Staate geschaut werde; aber hierdurch hätten die Bedenken nicht aufgehört, zu deren

Erörterung übrigens gegenwärtig die Veranlassung nicht gegeben seye.

Sowohl dieser erste Artikel als auch die folgenden 2, 3 und 4, so wie das ganze Gesetz, wurden ohne weitere Bemerkung mit der von der Commission vorgeschlagenen und genehmigten Aenderung nach folgender Fassung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen,

Beilage Nro. 10.

Duttlinger. Er müsse sich eine Frage an den Herrn Regierungs-Commissär erlauben, wozu ihn eine Stelle in dem Berichte veranlasse. Es werde dort von einer Revision unserer Tax- und Sportelordnung als einem schon lange gefühlten und von der Regierung anerkannten Bedürfnisse gesprochen. Es sey nicht nur ein lang gefühltes, und anerkanntes Bedürfnis, sondern es sey auch bei allen Landtagen zur Sprache gebracht worden. Schon im Jahre 1822, und namentlich hätten im Jahr 1825 zwei Herren Regierungs-Commissäre die Versicherung gegeben, daß dem nächsten Landtage ein neuer Entwurf der Sportel- und Stempelordnung werde vorgelegt werden. Von einem Mitgliede dieser Versammlung habe er nun erfahren, daß 30 — 40 neuere Nachträge zu den Schaaren der früheren Verordnungen in diesem Betreff hinzu gekommen, aber noch kein umfassendes Provisorium erlassen worden sey. Jenes Mitglied sey ein großherzoglicher Beamter, und könne aus dem Kreise seines Berufs wissen, was in dieser Beziehung geschehen sey. Er stelle deshalb an die anwesenden Herren Regierungs-Commissäre die Frage, ob eine Ordnung der Art den Kammern auf gegenwärtigem Landtage werde vorgelegt werden.

Staatsrath Winter. Er könne dem Abgeordneten Duttlinger die tröstliche Versicherung geben, daß eine neue Tax- und Sportelordnung ausgearbeitet sey, und wenn es anders die Zeit erlaube, auch noch auf diesem Landtage werde vorgelegt werden.

Die Tagesordnung führe jetzt auf Erstattung der Berichte der Petitions-Commission zurück. Namens derselben erstattete der Abgeordnete Baur:

1) Bericht über die Bitte der Gemeinde Hausen, die Unterstützung und Heimathsrechte der arbeitslosen oder unfähigen Individuen des Eisenwerks Hausen betreffend,

Beilage No. 11 (nicht gedr.).

Der Antrag der Commission ging dahin, die Sache auf sich beruhen zu lassen, und wurde von der Kammer mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

2) Bericht über verschiedene Bitten, welche die Zollverhältnisse berühren, nämlich:

a) Bitte der Gemeinden des Bezirksamtes Meersburg, um eine zweckmäßige Erweiterung des Handels mit Wein.

b) Eine ähnliche Petition mehrerer Gemeinden im Amtsbezirk Müllheim.

c) Eine solche Eingabe von Emmendingen.

d) Desgleichen des Weinhändlers Hebling in Föhrenbach.

e) Der Handelsgesellschaft Tritschler und Comp. im Amt Neustadt.

f) Der Gerber zu Heidelberg und in der Umgegend.

g) Der Lederfabrikanten Gruner und Comp. zu Pforzheim,

Beilage No. 12 (nicht gedr.).

Der Antrag der Commission, diese Bitten an die mit Prüfung des Zollgesetzes beschäftigte Commission abzugeben, wurde mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Hierauf erstattete der Abgeord. Grimm Bericht über die wiederholte Bitte und Beschwerde des Bürgers und Bierbrauers Friedrich Bacher in Mannheim, in Betreff der Ausübung einer Wirtschaftsconcession,

Beilage No. 13.

Hutten. Der Bericht der Commission habe die Gründe, welche für den Petenten sprechen, so schön entwickelt, daß ihm nicht mehr viel zu sagen übrig bleibe.

Das Mannheimer Publikum sey dem Manne Dank schuldig, daß er ein solches Etablissement gegründet habe, indem es Bedürfniß wäre, daß Concurrnz entstehe.

Es gebe zwar solche Etablissements dort, allein man bekomme für sein gutes Geld darin zum Theil nur theuere und schlechte Waaren. Solche Unternehmungen sollten vielmehr begünstigt werden, damit die Leute nicht genöthigt würden, über den Rhein, in die sogenannte Rheinschanze, zu gehen, wo sie nicht nur im Auslande ihr Geld verzehrten, sondern auch noch durch das verderblichste aller Spiele, — er meine das schändliche Lotto — den Rest ihres Geldes verspielten, wodurch der Wohlstand mancher Familie schon untergraben ward. Bedürfniß seyen solche Etablissements für Mannheim, weil es dort nicht sey, wie in den Umgebungen der Residenz, wo man vor jedem Thore einladende Promenaden fände, die zu nahen Orten führten. Dort seyen die Dörfer alle eine Stunde Weges und weiter entlegen, wohin man im Sommer nur in der drückendsten Hitze gelangen könne.

Staatsrath Winter. Es sey ihm angenehm, aus dem Munde eines Mannheimer Bürgers, der zugleich Mitglied des Stadtraths wäre, zu vernehmen, daß die Thatsachen sich anders verhielten, als sie seither angegeben worden seyen; es sey ihm auch unangenehm, daß reine Gegentheil von all dem zu vernehmen, was der dortige Stadtrath, das Stadtamt, das Kreisdirectorium in ihren Berichten behauptet hätten; lauter Stellen, auf welche die Regierung sich verlassen zu können erwarten dürfte. — Der Verhalt der Sache sey dieser: Es habe sich bei Mannheim ein alter Belustigungsort befunden, die Kaisershütte genannt, die durch den Krieg im Jahre 1795 zerstört wurde und bis 1819 in diesem Zustande verblieb. Die Wittve Müller habe diesen Platz ererbt, und auf demselben, auf Zuspruch, mit großem Kostenaufwande ein neues Haus erbaut, und darauf die Wirthschafts-Concession erhalten.

Dieses Gebäude sey kaum aufgeführt gewesen, als Bachert ebenfalls seinen Bau angefangen. Er möge auch den Plan der Ortspolizeibehörde vorgelegt, und diese ihn rectificirt haben. Da habe sich denn die Wittve Müller beschwert, es sey derselben aber bedeutet worden, daß Bachert das Wirthschaftsrecht nicht von seinem Hause in das neue Haus verlegen könne. Dies sey dem Bachert auch nach Vollendung des Bau's verweigert worden, und seit dieser Zeit habe Stadtrath, Stadtamt und Kreisdirectorium, ungeachtet die meisten von diesen Stellen andere Vorsteher im Laufe der Zeit erhalten hätten, immer gleichförmig auf Abweisung des Gesuchs angetragen. Den höhern Staatsbehörden, welche übrigens die Erlaubniß zu Wirthschaften nur im Fall des äußersten Bedürfnisses erteilten, sey es gleichgültig, ob eine

Wirthschaft mehr oder weniger in Mannheim wäre. Aber widersprechen müsse er, daß es jedem Wirth in der Stadt Mannheim gestattet sey, seine Wirthschaft auch außer der Stadt im Garten zu treiben, und wenn dieses factisch geschehe, so wäre es ein unleidlicher und schleunig aufzuhebender Mißbrauch.

Schließlich bemerke er, daß die Ertheilung oder Verweigerung der Wirthschaft lediglich von dem Ermessen der Regierung abhängt, worüber sie Niemand verantwortlich sey.

Hutten. Es sey der Wunsch des größten Theils des Mannheimer Publikums. Es werde allgemein für eine Ungerechtigkeit gehalten, daß diesem Mann bisher die Erlaubniß zum Betrieb seines Gewerbes verweigert werde. Er habe jederzeit die Parthie der Gerechtigkeit genommen; wohl möge ursprünglich Leidenschaftlichkeit in der Sache geherrscht haben, später werde dieß aber nicht mehr der Fall gewesen seyn.

Staatsrath Winter. Nun müsse er selbst darauf bestehen, daß diese Beschwerde an das Staatsministerium abgegeben werde.

Duttlinger. Er unterstütze den Antrag der Commission.

Es handle sich nicht um Rücksichten für die Wittwe Müller, oder wie sie heiße, sondern um die Frage des Rechts. In Mannheim bestehe, wie aus den Acten nachgewiesen sey, das Recht, wonach Jeder, der in der Stadt Wirthschaftsgerechtigkeit besitze, dieses Recht auch auf seinen Garten ausdehnen könne. Der Mann, von dem hier die Rede sey, habe aber sogar ein doppeltes Recht, erstlich jenes allgemeine, und dann noch ein weiteres dadurch erhalten, weil er sein

Haus erbaut habe, nicht nur mit Vorwissen, sondern auch mit Genehmigung der Staatsbehörde, die ihm sogar den Plan vorgeschrieben habe, nach welchem er das Gebäude als ein Wirthschaftsgebäude aufführen müsse.

Staatsrath Winter. Es könne regulirt worden seyn, aber nicht zum Behuf einer Wirthschaft, und nicht von der Behörde, welche die Erlaubniß zu einer solchen ertheilen könne.

Duttlinger wiederholt, daß die Obrigkeit, namentlich die Baubehörde, dem Bachert vorgeschrieben habe, wie er seinen Bau zum Behufe einer Wirthschaft einrichten müsse.

Schypel unterstützt den Antrag der Commission, und bestätigt es, daß der Mann allerdings durch das Benehmen der Polizei inducirt und in dem Glauben bestärkt worden sey, als stehe der Ausübung seiner Concession in dem neuen Local kein Hinderniß im Wege. Den Grundsatz aber müsse er durchaus bestritten, und habe ihn bei derselben Gelegenheit schon im Jahr 1825 bestritten, daß in Mannheim oder in irgend einer Stadt das Recht bestehen könne, eine Wirthschaft willführlich in einen Garten zu verlegen. Dieß wäre Veranlassung zum größten Unfuge. Es bleibe immer dem Ermessen der Polizei überlassen, zu überlegen, ob eine solche Erweiterung der Concession zu gestatten sey, oder nicht.

Staatsrath Winter. Diejenige Stelle, welche die Erlaubniß zu ertheilen habe, habe ihn nicht inducirt; habe der Stadtrath ihn in seinem Irrthume bestärkt, so habe derselbe das zu verantworten. Er müsse weiter bemerken, daß ein Wirth wohl die Erlaubniß haben könne, Gäste in seinen Garten zu führen, und sie dort

mit Erfrischungen zu bewirthen, aber daß er zugleich in der Stadt und im Garten förmlich Wirthschaft treibe, das gebe Gelegenheit zu den unleidlichsten Mißbräuchen, und er müsse wiederholen, wenn diese Gewohnheit irgend wo bestehe, so müßte sie auf der Stelle aufgehoben werden.

Wild theilt diese Ansicht, und bestätigt sie mit dem Beispiele Heidelbergs.

Duttlinger. Er untersuche den Werth oder Unwerth der Sache nicht, das Recht bestehe nun einmal in Mannheim; es komme auch nicht darauf an, wie es entstanden, es existire. Und der Mann gehe zu Grunde, wenn ihm nicht die Erlaubniß ertheilt werde, sein Gewerbe zu treiben.

Wild. Er zweifle, daß in Mannheim das Recht existire, daß Jeder ohne besondere Erlaubniß in seinem Garten wirthschaften dürfe, denn er könne nicht glauben, daß unter den Augen des Kreisdirectoriums solche Unregelmäßigkeiten gestattet würden.

Duttlinger. Dieser Zweifel werde sich lösen, wenn der Herr Abgeord. Wild in unserm Archive nachsehen, und die Petition des Bachert von 1825 sammt Beilage ansehen wolle.

Hutten. Es sey keine Rede von einem Orts-Rechte, ein solches sprächen die Mannheimer nicht an — aber Orts-Gebrauch sey es.

Wild. Das sey ganz gegen die Polizey.

Hutten. Das Haus des Petenten sey auch nicht als ein neues Etablissement anzusehen. Er habe seine Wirthschaft nur von einem andern, kaum 300 Schritte entfernten Garten in diesen verlegt.

Faber. Es werde bei diesem Gegenstande wohl am entscheidendsten seyn, wenn ausgemittelt würde, ob die Wittwe Müller aus eigener Wahl gebaut habe, oder ob es ihr wirklich befohlen ward.

Letzteres verneint Staatsrath Winter. Weil der Gegenstand von Wichtigkeit sey, ersuchte der Abgeord. Dullinger den Präsidenten die Abstimmung durch namentlichen Aufruf zu veranstalten, was auch geschah. Alle Stimmen erklärten sich für den Antrag der Petitions-Commission, die Beschwerde nochmals zu möglichster Abhilfe dem Staatsministerium dringend zu empfehlen.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste auf Montag d. 31. März, Morgens 9 Uhr, festgesetzt.

Tagesordnung.

- 1) Vorlesung des Protokolls.
- 2) Anzeige neuer Eingaben.
- 3) Commissionsbericht über den, zu dem Gesetz wegen Aufhebung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungs-accise veranlaßten Zusatzartikel.
- 4) Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, wegen Aufhebung der peinlichen Frage und Abschaffung der körperlichen Züchtigung.
- 5) Commissionsbericht über den Gesetzesvorschlag, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betr.
- 6) Bericht der Budget-Commission über die Nachweisungen, die Verwendung der Staatsgelder von den Jahren 1824 bis 1826 betr.
- 7) Berichte der Petitionscommission.

Zur Beurkundung:

Der Präsident, Der Secretär,
Solly. A. L. Grimm.

Beilage No. 1. z. Prot. v. 29. März 1828.

Hochgehrte Herren!

Die Juden, oft der Gegenstand grausamer Verfolgungen, von den Kaisern aus Mitleiden zu Kammerknechten gemacht, fielen später unter den Schutz der Territorialherren, gegen die sie Niemand mehr schützte. Bis ins Grab waren sie die Zielscheibe kleinlicher Finanzspeculationen.

Rühmlich ging indessen unsere Regierung in der Aufstellung humaner Grundsätze vielen voran.

Schon im Jahre 1804 wurde der Judenleibzoll aufgehoben, und im Jahr 1809 erklärt, daß hierunter auch der Zoll von todtten Juden und jüdischen Brautleuten begriffen seye; im Jahr 1815 wurde das Schutzgeld abgeschafft, und die Juden gleicher Besteuerung wie die Christen unterworfen. Das Gesetz vom 14. Mai 1825 hob das Satzgeld auf, die übrigen Judenabgaben blieben aber unverändert, und wurden den Standes- und Grundherren, durch die über ihre staatsrechtlichen Verhältnisse ergangenen Declarationen, nach dem Besitzstand, so wie er vor dem Steueredict vom 6. April 1815 rechtlich begründet war, auch für die Zukunft belassen.

Die Aufhebung dieser gegenwärtig noch bestehenden Abgaben ist der Zweck eines Gesetzesentwurfes, den ich Ihnen auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs vorzulegen die Ehre habe, und den ich Ihnen vorlesen will.

Der wesentliche Inhalt des Gesetzes besteht in dem einfachen Ausdruck:

Die Juden sollen künftig steuern, wie die Christen, zu den Staats- und Gemeindefürnissen; was sie gegenwärtig mehr bezahlen, weil sie Juden sind, soll ihnen abgenommen werden.

Ich habe seit 20 Jahren mehr als einmal nachgelesen, daß dieser Ausspruch dem Recht, der Billigkeit, der Humanität und unserer Religion entspreche, und es würde mir nicht schwer fallen, dieses noch einmal zu thun. Wozu sollte es aber dienen? — Wahrheiten, die man nicht erst zu suchen braucht, bedürfen auch keines Beweises.

Ihnen, meine Herren, wird es genügen, daß der wesentliche Inhalt des Gesetzes der Verfassung entspricht.

Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet. Unsere Juden sind Staatsbürger, und ob sie gleich nicht alle politische Rechte haben, so haben sie doch das zu diesen nicht gehörige Recht: in den Abgaben mit den Christen gleich gehalten zu werden, und keine andere Pflicht, als unter gleichen Verhältnissen mit diesen, gleiche Lasten zu tragen.

Ich wende mich zu den einzelnen Artikeln:

Der erste sagt: die alten auf den Juden haftenden Abgaben sind aufgehoben.

Daß wir unter alten Abgaben diejenigen verstehen, welche aus öffentlichen Verhältnissen entsprungen sind, aus dem Verhältniß des Unterthanen zum Herrn, der Gewalt über ihn hatte, und welche zugleich keinen Theil unseres jetzigen, allgemeinen, für alle Staatsbürger gleich geltenden Steuersystems ausmachen, ist bekannt.

Die alten Judenabgaben sind aber noch näher bezeichnet, ihr distinctiver Charakter ist, daß sie von den Juden als solchen, also ihrer Religioneigenschaft wegen, bezahlt werden, daß sie von der Stunde an aufhören müßten, wo der Jude ein Christ würde.

Eine Herzhählung der einzelnen alten Judenabgaben enthält das Gesetz nicht, weil es die Sache des Gesetzgebers ist, Entscheidungsnormen aufzustellen, nicht aber, die einzelnen Fälle darunter zu subsumiren.

Die Judenabgaben theilen sich in zwei Classen, nämlich in solche, welche die Juden ausschließlich tragen, dann in solche, welche unter gleichem Namen und unter gleichen Verhältnissen auch von Christen bezahlt werden müssen, oder bezahlt werden mußten, aber nach einem mildern Tarif.

Die ersteren sollen ganz aufgehoben, die letztere auf den für Christen geltenden Tarif herabgesetzt werden.

Das Finanzministerium hat durch die Kreisdirectorien eine Zusammenstellung der alten Judenabgaben, welche Standes- und Grundherren und Corporationen nach ihren neuesten Rechnungen beziehen, aufstellen lassen, nicht in der Absicht, sie im Einzelnen zu prüfen, und alsdann zu ermesen, ob sie zur Aufhebung geeignet sind, ob und welche Entschädigung ihren Beziehern dafür auszumessen seye; sondern einzig in der Absicht, die verschiedenen Gattungen und den Betrag derselben approximativ kennen zu lernen.

Diese Zusammenstellung hat keinen Anspruch auf Genauigkeit, auch läßt sich aus den erhobenen Materialien nicht immer die wahre Natur der Abgaben erheben.

Der Totalbetrag ist ungefähr 2400 bis 2500 fl. jährlich, in der That eine Kleinigkeit für die jüdische Bevölkerung des Großherzogthums, und doch eine drückende Last für die Einzelnen, die sie zu tragen haben.

Durchgeht man die Sammlung dieser Abgaben, so zeigt sich, daß mehrere derselben alte Jurisdictionsgefälle sind, z. B. die Sazertheilungsgebühren, das Schußbriefgeld, das Schreibstubengeld; andere sind dem Bürgereinkaufsgeld analog, z. B. die Receptionsgelde, die Einkaufsgebühren; einige scheinen ein Aequivalent für Frohnden zu seyn, die auf der Ansässigkeit beruhen, z. B. das Botengeld, Dienstgeld, für Heu und Dehnt machen, Frohndgeld; oder für Arbeiten, welche einzigen Juden oblagen; das Kehrgeld, als Entschädigung für die Verbindlichkeit, die Straße vor dem Schloß des Schutzherrn zu reinigen. Andere hängen mit den besondern kirchlichen Einrichtungen und religiösen Gebräuchen der Juden zusammen, z. B. das Schul- und Synagogengeld, das Begräbnißgeld; die Abgabe für die Erlaubniß ein fingirtes Thor zu errichten, unter dem Namen Judenstöcke, Schrankengeld, Sabbathpföcke, Thorgeld, das Kaufergeld und Copulationsgeld; eine Art Gewerbsrecognition von jüdischen Metzgern sind die Zungenlieferungen, das Zungen- oder Stichgeld; mehrere endlich haben nur den Haupt-Charakter aller dieser Abgaben, nämlich den, daß es dem Schutzherrn gefiel, in dieser oder jener Form eine Abgabe zu fordern, z. B. die Lieferung von Gänsen, Zuckerhüten, Neujahrgeldern, Wachstöcken, Dünger; das Pferdgeld, wodurch sich die Juden angeblich von der Verbindlichkeit, die abgängigen Pferde des Schutzherrn kaufen zu müssen, befreit haben.

Jetzt schon in die Geschichte dieser Abgaben näher einzugehen, würde ich in der That für Zeitverderb halten.

Wenn es Ihrer Commission nützlich oder gar nothwendig scheinen sollte, so werde ich derselben alle Actenstücke zustellen lassen, die das Finanzministerium darüber besitzt.

Die Bestimmung, daß die alten Abgaben der Juden vom 1. Juni 1828 an aufhören sollen, bedarf nur in sofern eine nähere Motivirung, als sie vom Art. 5 des Gesetzes über die alten Abgaben abweicht. Dieser hat den öffentlichen Stellen viele Arbeit dadurch veranlaßt, daß kein gleicher Aufhebungs- und kein gleicher Termin für den Anfang der Entschädigungen festgesetzt wurde, dagegen gewährte derselbe den Pflichtigen und Berechtigten die Annehmlichkeit, keine weitere Abrechnung mit einander pflegen zu müssen.

Diese Rücksicht ist hier nicht nothwendig. Die Juden können gut rechnen. Sie zahlen das Ratum bis zum 1. Juni, und der Staat die Entschädigung in allen Fällen vom gleichen Zeitpunkt an. Uebrigens ist die vorgeschlagene Bestimmung der Gerechtigkeit weit entsprechender, als die Vorschrift des Art. 5 des Gesetzes über die alten Abgaben.

Wenn in dem einen Ort eine alte Judenabgabe am 31. Mai fällig ist, so müßte sie nach diesem noch für die Zeit vom 31. Mai 1827 bis 28 bezahlt werden; wäre sie aber am 2. Juni fällig, so würde sie für die Zeit vom 2. Juni 1827 bis 28 nicht mehr bezahlt. Zwei Tage Unterschied in der Verfallzeit würde die Juden des einen Ortes um 363 Tage früher entlasten, als die des andern Ortes, was doch in der That nicht gerecht wäre.

Der 2. Artikel spricht aus, daß die Bezugsberechtigten Entschädigung erhalten sollen. Es scheint mir dieß kaum einer nähern Begründung zu bedürfen.

Was im Art. 7 rücksichtlich aller alten Abgaben anerkannt worden ist, gilt auch für die alten Abgaben der Juden, abgesehen von den besondern landesherrlichen Zusicherungen, welche die Standes- und Grundherren rücksichtlich dieser und aller andern Gefälle, in deren Besitz sie sich noch befinden, bei Festsetzung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse erhalten haben. Was der Art. 7 des Gesetzes über die alten Abgaben überhaupt rücksichtlich der Beiträge und Leistungen zur Justiz- und Polizeiverwaltung ausgesprochen hat, findet hier mit Recht seine Stelle. Haben einzelne Standes- und Grundherren einen speciellen Titel zum Fortbezug, so wird auch in diesem Fall die Entschädigung nicht verweigert werden können.

Die Abgaben der Juden an Gemeinden, so weit sie als alte Abgaben anzusehen sind, können kein Gegenstand der Entschädigung seyn, da sie künftig gemeindssteuerpflichtig werden, wie die Christen.

Ihre bisherige hie und da vorkommende ausschließende Lasten können nur als Aequivalent anderer Leistungen der Bürger und Schutzbürger angesehen werden.

Der 3. Artikel bestimmt näher, wie die Entschädigung berechnet werden soll. Dabei dürfte wohl das Decennium, woraus der Durchschnitt gezogen werden soll, einer nähern Motivirung bedürfen.

Bei den alten Abgaben ist das Decennium von 1781 bis 1790 angenommen worden. Von einer Zeit, die zwischen 40 und 50 Jahren hinter uns liegt, solche nicht gerade ständige Revenüen zu erforschen, ist sehr

mühsam, und die Mühe oft fruchtlos. Die neueste Zeit paßt dazu viel besser, nur in diesem Fall nicht. Seit 1815 war der Besitzstand der Standes- und Grundherren kein ruhiger.

Von dem Zeitpunkt der gleichen Besteuerung mit den Christen widersetzten sich die Juden der Fortbezahlung der in Frage liegenden alten Abgaben mit wechselndem Glücke. Das Resultat des Kampfes ist in den Rechnungen der Betheiligten zu ersehen.

Rückstände von mehreren Jahren sind aufgelaufen; es wäre unmöglich ins Klare zu bringen, was die Berechtigten ohne diese Störungen wirklich erhalten haben würden.

Nach der Schuldigkeit der Juden kann hier nicht gerechnet werden, denn in den Orten, wo die meisten Juden sind, befinden sich auch viele Arme, die selten alles zu zahlen im Stande waren, was man von ihnen forderte.

Die Zeit vor 1815 muß also hier zum Maasstabe gewählt werden, um so gewisser, als der Fortbezug der Judenabgaben nach dem Besitzstand in diesem Jahr und zwar nach dem vor Emanirung des Steueredikts den Standes- und Grundherren zugesichert worden ist.

Der Art. 4, gleichlautend mit dem 4. Artikel des Gesetzes über die Entschädigung der Standes- und Grundherren wegen der Bürgerannahmestaren, bedarf keiner weitem Erläuterung.

Der 5. Artikel erklärt das Gesetz vom 14. Mai 1825 über die alten Abgaben, als ein Hülfs-gesetz für alle diejenigen Fälle, welche in dem gegenwärtigen Gesetz nicht besonders vorgesehen sind.

Was in der Regel von den alten Abgaben überhaupt gilt, gilt mit Recht auch von einer Art derselben, nämlich von den alten Judenabgaben, und es wäre in der That überflüssig, in dem gegenwärtigen Gesetz mehr zu sagen, als was nach den besondern Verhältnissen derselben gesagt werden muß.

Meine Herren! Ich bin überzeugt, daß dieser Gesetzesentwurf den Beifall dieser hochverehrlichen Versammlung erhalten wird, wenn auch nicht wegen den Juden, doch zur Ehre der Christen. Viele Klagen werden über die Israeliten erhoben, ob es sich gleich nicht verkennen läßt, daß sie besser geworden sind, seitdem sie besser behandelt werden.

Die lange Gewohnheit, sich bloß vom Handel zu nähren, die Armuth vieler Juden, der Mangel an Unterricht und die verächtliche Behandlung von Seiten der Christen, wirkten und wirken zum Theil noch der Verbesserung der Juden entgegen, die aber fortgeschritten ist, und ihr Ziel erreichen wird, wenn wir die Bemühungen der Bessern unter ihnen mit Ernst und Milde unterstützen.

In jedem Fall werden Sie mir zugeben, daß weder alte noch neue Abgaben die Menschen besser machen! —

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem,
Petershausen und Hanau u. u.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschloffen, und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1.

Diejenigen alten Abgaben, welche die Juden in Folge ihrer Religionseigenschaft gegenwärtig noch entrichten müssen, werden v. 1. Juni 1828 an aufgehoben.

Art. 2.

Die Standes- und Grundesherrn und die übrigen Bezugsberechtigten erhalten für die durch Art. 1 aufgehobenen Abgaben, Entschädigung aus der Staatscasse; ausgenommen sind die Beiträge und Leistungen zur Bezirks-, Justiz- und Polizeiverwaltung. Für die Abgaben der Juden an Gemeinden wird keine Entschädigung geleistet, dagegen sind dieselben, vom 1. Juni 1828 an, allen Gemeindefasten in gleichem Maße, wie die christlichen Gemeindeglieder, unterworfen.

Art. 3.

Die Entschädigung wird in einer jährlichen Rente bestehen, welche dem wirklichen reinen Ertrag gleich kommt, der sich nach den Rechnungen und andern Urkunden der Bezugsberechtigten, in zehnjährigem Durchschnitt von den Jahren 1803 bis 1815, nachdem vorher der höchste und niederste Jahresbetrag ausgeschieden worden ist, ergeben hat.

Ausnahmeweise können die Standesherrn nach den Beträgen, mit welchen die aufgehobenen Abgaben in der Revenüen- und Schuldenabtheilung aufgerechnet worden sind, Entschädigung fordern.

Art. 4.

Die jährliche Rente kann nicht nur von Seite der Staatscasse gegen Darlegung des zwanzigfachen Betrags

abgelöst, sondern auch von den Beziehern derselben die Ablösung nach diesem Fuß verlangt werden, von einer wie von der andern Seite aber nur nach Ablauf einer halbjährigen Aufkündigungsfrist.

Art. 5.

Das Gesetz v. 14. Mai 1825, über die alten Abgaben, ist auch rücksichtlich der alten Abgaben der Juden in allen Fällen anwendbar, für welche durch die vorhergehenden Artikel keine besondere Entscheidungsnormen gegeben sind.

Beilage No. 10. z. Prot. v. 29. März 1828.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Rellenburg; Graf zu
Salem, Petershausen und Hanau ic.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1.

Die Standes- und Grundherren, welchen durch die über ihre staatsrechtlichen Verhältnisse ergangenen Declarationen der Fortbezug der tarordnungsmässigen Bürgerannahmestaren zugestanden worden ist, erhalten vom 1. Juni d. J. an, statt des wirklich eingehenden Betrags dieser Taxen, eine jährliche, durch die folgenden Artikel näher bestimmte Entschädigungsrente.

Art. 2.

Die Größe derselben wird nach einem zehnjährigen Durchschnitt von den Etatsjahren 1815 bis 1827, nachdem vorher der niederste und höchste Jahresbetrag ausgeschieden worden ist, berechnet. Dabei wird der tarordnungsmäßige Ansaß, so wie er als Schuldigkeit in den amtlichen Registern verzeichnet ist, zu Grunde gelegt. Für Ausländer ist nicht die ganze Taxe, sondern nur der Betrag wie für Inländer, in die Berechnung aufzunehmen.

Art. 3.

Wenn in einer Gemeinde während der Durchschnittsjahre keine Bürger aufgenommen worden sind, so ist die Entschädigungsrente im Verhältnis der Population einer solchen Gemeinde, zur Population des nächst gelegenen Dorfes, das 200 Seelen oder darüber zählt, und des Betrags der Bürgerannahmestaren desselben, zu berechnen.

Dieses soll, auf Begehren des Bezugsberechtigten, auch dann geschehen, wenn Bürgerannahmen in einer Gemeinde Statt gefunden haben, die Population derselben aber unter 100 Seelen beträgt.

Art. 4.

Die jährliche Rente kann nicht nur von Seiten der Staatscasse, gegen Darlegung des zwanzigfachen Betrags, abgelöst, sondern auch von den Beziehern derselben die Ablösung nach diesem Fuß verlangt werden, von einer wie von der andern Seite aber nur nach Ablauf einer halbjährigen Aufkündigungsfrist.

Beilage No. 13. zum Prot. v. 29. März 1828.

Commissionsbericht

über die Vorstellung und wiederholte Bitte des Bürgers und Bierbrauers Friedrich Bachert zu Mannheim, um nochmalige Verwendung bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog, in Betreff der Ausübung der ihm verliehenen Wirthschafts-Concession in seinem vor der Stadt errichteten Wirthschaftsgebäude.

Erstattet von dem Abgeordneten Grimm.

Meine Herren!

Unterm 13. Mai des Jahres 1825 habe ich der hohen Kammer über die gleiche Bitte des Bürgers und Bierbrauers Fr. Bachert in Mannheim Bericht erstattet, und Ihr Beschluß fiel damals nach gepflogener Discussion über diesen Gegenstand dahin aus, daß Sie die Bitte des Petenten als gegründet ansahen, und die Vorstellung desselben an das großherzogliche Staatsministerium mit Empfehlung abgeben ließen.

Ich darf nicht voraussetzen, daß Ihnen der Inhalt jener früheren Eingabe, nach Verlauf von drei Jahren, noch gegenwärtig sey, und erlaube mir daher, Ihnen den geschichtlichen Theil meines früheren Berichts in möglichster Kürze zu wiederholen.

Der Bittsteller erwarb sich im Jahr 1819 die unumschränkte Erlaubniß oder gesetzliche Concession, Wein

schenken zu dürfen, die er, nach dem Beispiele mehrerer Mannheimer Wirthe, da sie nicht auf ein bestimmtes Haus, sondern seiner Person ertheilt war, auch dahin ausdehnte, daß er in seinem Garten vor der Stadt, Wein verzapfte.

Die Uberschwemmungen in den Jahren 1817 und 1820 veranlaßten ihn, seinen Garten zu verkaufen, an dessen Stelle er nun den alten botanischen Garten acquirirte, in welchem er auf den Fundamenten des alten Gewächshauses ein Wirthschaftsgebäude anlegte.

Die in der früheren Petition mitgetheilten Actenstücke zeigen klar, daß der Zweck seines Baues der Polizeibehörde bekannt war, daß er die für ein Wirthschaftsgebäude nöthigen, ihm von dem Stadtamte gebotenen Aenderungen in seinem Bau treulich befolgte. Ein unterm 28. September 1824 ausgestelltes Attestat des Bezirksbaumeisters beweist dies.

Kaum hatte er aber seine Wirthschaft in dem neuen Gebäude angefangen, so erhielt er von dem Directorium des Neckarkreises den Befehl, dieselbe zu schließen. Seine Verwendungen bei den hohen und höchsten Staatsbehörden blieben ohne Erfolg.

Der Mann hatte indessen den größten Theil seines Vermögens auf dieses Etablissement, das sich zu keinem andern Gewerbe eignet, verwendet; und sah sich so einem Verluste ausgesetzt, der seine ökonomische Existenz bedrohte. In dieser Lage wandte er sich unterm 22. März 1825 an die hohe Kammer, und Sie haben, meine Herren, wie oben erwähnt, nach dem Vortrage der Petitionscommission, in Ihrer Sitzung vom 13. Mai 1825, und nach gepflogener Discussion über diesen Gegenstand, wenn ich nicht irre, mit Stimmeneinhelligkeit

beschlossen, die Vorstellung des Fr. Bachert an das großherzogliche Staatsministerium mit Empfehlung zu übergeben.

Es zeigt dieser Beschluß klar, daß die von den Herren Regierungs-Commissären, namentlich die vom Herrn Staatsrath Winter, dem Antrage der Petitions-Commission entgegengehaltenen Gründe nicht stark genug waren, einen andern Beschluß zu motiviren.

Der erste dieser Gründe ist das Interesse einer gewissen Wittve Müller. Diese hat nämlich ein durch die Belagerung, welche Mannheim am Ende der neunziger Jahre erlitt, zerstörtes Haus, die Kaiserschlütze, einen alten Belustigungsort der Bewohner Mannheims, im Jahre 1819 wieder aufgebaut. Sie mag dadurch allerdings dem Wunsche vieler Mannheimer entgegen gekommen seyn, und selbst dem Stadtamte mag es angenehm gewesen seyn, daß sich aus den Ruinen in der Nähe der Stadt wieder ein Bau erhob, der ihre Umgebung auf jeden Fall mehr zierte, als die Trümmer eines zerstörten Hauses konnten. Niemal aber ist die Wittve Müller von der Polizei ersucht worden, dieses Haus wieder aufzubauen. Ein gleiches Verdienst um die Verschönerung der Umgebung Mannheims hat sich indessen auch Bachert erworben, indem er sein Gebäude auf den Fundamenten des alten Gewächshauses in dem verwahrlosten botanischen Garten errichtete.

Natürlich konnte der Wittve Müller der neue Concurrent, der sich später ihr gegenüber anbaute, nur sehr unangenehm seyn. Sie zeigte die Sache beim Kreisdirectorium an, und erhielt zur Antwort, Bachert sey ja noch nicht um Erlaubniß eingekommen, und sie habe deßhalb abzuwarten, bis dieses geschehe. Sie beschwerte

sich wiederholt, und hob in ihrer Beschwerde vorzüglich den Umstand heraus, daß Bachert mit der Concession für die Stadt nicht auch die Wirthschaftsgerechtigkeit für seinen Garten erhalten habe. Auf diesen Grund scheint auch der Befehl des Neckarkreisdirectoriums gestützt, welcher dem Bachert die Fortführung seiner Wirthschaft untersagte.

Für die Sache des Petenten sprechen aber die That- sachen, daß er seine Concession seit dem Jahre 1819 auch auf seinen Garten ausgedehnt hatte, der dem jetzigen Locale sehr nahe lag, worin ihm nie Schwierigkeiten gemacht wurden; und daß in Mannheim, wo nicht das Recht, doch das Herkommen besteht, daß die Besitzer solcher Concessionen auch außerhalb der Stadt wirthschaften dürfen, was von dem Stadtamte in seinem Bericht an das Kreisdirectorium anerkannt, und durch die Erfahrung bestätigt ist, indem noch jetzt sieben solcher Garten- wirthschaften unter gleichen Verhältnissen bestehen, welche die neue Petition des Fr. Bachert namentlich aufzählt, wie auch der Abgeordnete Lorenz von Mannheim in der Discussion über diesen Gegenstand im Jahr 1825 der Wahrheit gemäß bezeugt hat.

Vor auf gründet sich nun das Privilegium, welches die Wittwe Müller in der That nicht hat, worin sie aber doch geschützt wird, so lange man dem Petenten die Ausübung seiner Wirthschafts-Concession verbietet?

Befäße sie aber wirklich das Privilegium, in gewisser Umgebung der Kaisershütte allein wirthschaften zu dürfen, so wäre es Pflicht der Polizeibehörde gewesen, jedem andern Unternehmer eines Wirthschaftsgebäudes in dieser Gegend von diesem Privilegium Notiz zu geben und ihn sogar zu warnen, sobald ein solches

Unternehmen zu ihrer Kenntniß gelangte. Dieß geschah aber nicht nur nicht, sondern der Unternehmer wurde sogar noch durch polizeiliche Rectificationen seines Planes in weitere Kosten versetzt.

Ein zweiter Grund, welcher in der Discussion vom 13. März 1825 herausgehoben ward, ist in polizeilichen Rücksichten zu suchen, welche etwa verhinderten, daß Bachert außerhalb der Stadt Wirthschaft treibe.

Diese polizeilichen Rücksichten werden aber bei allen andern, die in gleicher und noch weit größerer Entfernung von der Stadt wirthschaften, nicht genommen, warum gerade bei Bachert, der ein treuer Bürger und unbescholtener Mann seyn soll, worüber die Herren Abgeordneten von Mannheim wahrscheinlich bei der Discussion nähere Auskunft geben werden.

Als ein dritter Grund gegen Bacherts Gesuch wurde endlich die Behauptung aufgestellt, daß ein Ortsrecht niemals die Berechtigung begründen könne, die auf ein Local gegebene Concession auf einen Garten außerhalb der Stadt auszu dehnen.

Die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes auf den vorliegenden Fall findet aber gar nicht Statt. Fr. Bachert hat in seinem Gesuch um Ertheilung der Wirthschafts-Concession durchaus von keinem bestimmten Local gesprochen; die Behörde, welche ihm die Concession bewilligte, hat gar nicht nach dem Locale gefragt, wo er sie ausüben wollte; die Concession ist ihm unbeschränkt, nicht dem an ein Haus Gebundenen, mit Beschränkung auf das Haus ertheilt worden. Er hat sein ehemaliges Haus verkauft, hat das neue bezogen,

und das seiner Person erteilte Recht folgte ihm auch in die neue Wohnung.

Ihre Commission kann daher die Beschwerde des Fr. Bachert keineswegs für ungegründet halten.

Es ist ihm eine für seine Person unbeschränkt gegebene Berechtigung später auf seine Hausnummer beschränkt worden.

Es ist ihm weiter die Gleichheit des Rechts mit seinen Mitbürgern genommen.

Es ist, selbst wenn er gefehlt hätte, indem er nicht um ausdrückliche Erlaubniß zu Verlegung seiner Wirthschaft einkam, zu entschuldigen, indem er durch die zum Behufe einer Wirthschaft verordnete und befolgte Rectification seines neuen Hauses in dem Glauben bestärkt wurde, daß ihm die Befugniß zustehe, die ihm früher bei derselben Berechtigung nicht geweigert worden ist, nämlich seine Concession auch auf seine Gartenwirthschaft auszudehnen. Man kann annehmen, er sey durch das Stillschweigen der zunächst vorgesetzten Behörde zur Fortdauer seines Irrthums inducirt worden.

Alle diese Gründe bestimmen Ihre Commission, auf den Beschluß anzutragen, die wiederholte Beschwerde des Fr. Bachert dem großherzoglichen Staatsministerium zu nochmaliger Erwägung und möglichster Abhülfe dieser gegründeten Beschwerde zu übergeben.